

**Altersübergangs-Report**

## Erwerbsminderungsrenten im Altersübergang: Entwicklungstrends in einem Umfeld steigender Altersgrenzen

Martin Brussig

- Die Erwerbsminderungsrente ist fester Bestandteil der Gesetzlichen Rentenversicherung und dazu bestimmt, das Invaliditätsrisiko vor Erreichen der Altersphase abzusichern.
- Inzwischen erfolgt etwa die Hälfte der Neuzugänge in Erwerbsminderungsrente erst ab einem Alter von 58 Jahren. Der Anteil der Älteren unter den Neuzugängen in Erwerbsminderungsrente ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen.
- Dass anteilig mehr Ältere eine Erwerbsminderungsrente erhalten, hängt auch mit der Anhebung der Altersgrenzen und der Schließung der Frühverrentung zusammen: Da Altersrenten erst in höherem Alter bezogen werden können, wechselt ein Teil derjenigen, die nicht so lange arbeiten können, in Erwerbsminderungsrente.
- Viele Beschäftigte scheiden gesundheitsbedingt aus dem Erwerbsleben kurz vor der Altersrente aus, erfüllen aber nicht die strengen gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente. Es bedarf neuer Formen der Absicherung gesundheitlicher Einschränkungen bei eingeschränkter Erwerbsfähigkeit im Alter.

**Hans Böckler  
Stiftung**

Mitbestimmung · Forschung · Stipendien

**IAQ**

UNIVERSITÄT  
DUISBURG  
ESSEN

*Offen im Denken*

## Einleitung: Steigende Altersgrenzen in der Rentenversicherung – Folgen für die Inanspruchnahme von Erwerbsminderungsrenten?

Dieser Report untersucht die Inanspruchnahme von Erwerbsminderungsrenten im Altersübergang. Zwar werden Erwerbsminderungsrenten unabhängig vom Alter gewährt, doch werden die Altersgrenzen für die Altersrenten angehoben, so insbesondere für die Regelaltersrente von 65 auf 67 Jahre. Auch bei allen anderen Arten von Altersrenten steigen die abschlagsfreien Altersgrenzen, und selbst die „Altersrente mit 63“ kann für jüngere Kohorten nicht mehr bereits mit 63 Jahren bezogen werden, sondern erst zwei Jahre vor der Regelaltersgrenze (am Endpunkt also mit 65 Jahren), sofern eine besonders langjährige Versicherung von 45 Jahren erreicht ist. In dem Maße, in dem die Altersgrenzen bei den Altersrenten steigen, verlängert sich der Zeitraum, in dem Altersrenten noch nicht beantragt werden können, wenn dauerhafte gesundheitliche Probleme die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen. Und umgekehrt verlängert sich entsprechend die Phase, in der nur die Erwerbsminderungsrente als dauerhafte Einkommensquelle in Anspruch genommen werden kann.<sup>1</sup> Diese Verschiebung vollzieht sich innerhalb der späten Erwerbsphase ab 60 Jahren und damit in einem Alter, in dem gesundheitliche Einschränkungen ohnehin häufiger auftreten und schwerwiegender sind. Daher stellt sich die Frage, ob die Gewinne, die mit der Anhebung der Altersgrenzen in der Gesetzlichen Rentenversicherung intendiert sind, nämlich das Potenzial für Beschäftigung unter den Älteren besser zu nutzen, konterkariert werden durch eine vermehrte Inanspruchnahme der Erwerbsminderungsrente, die eben nicht an das Erreichen eines bestimmten Alters gebunden ist.

Üblicherweise werden Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten getrennt betrachtet. Die getrennte Betrachtung ergibt sich aus den grundverschiedenen Voraussetzungen der Inanspruchnahme: das Erreichen eines bestimmten Alters hier und das Vorliegen gesundheitlicher Einschränkungen dort. Aber beide Risiken, das Risiko des Alters und das Risiko der Erwerbsminderung, werden in

einer Sozialversicherung, nämlich der Gesetzlichen Rentenversicherung, versichert. In diesem Report sollen beide Risiken in Verbindung analysiert werden: Wie entwickelt sich die Inanspruchnahme von Erwerbsminderungsrenten in einem Umfeld steigender Altersgrenzen?

Die Forschung zum Altersübergang hat wiederholt gezeigt, dass gesundheitliche Einschränkungen ein starker Treiber für eine vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben sind (z.B. Radl 2007, 2013; Hofäcker 2016; Hasselhorn und Ebener 2023). Gesundheitliche Einschränkungen gehen nicht nur, aber eben auch auf die Bedingungen am Arbeitsplatz zurück. Folglich finden sich frühe Zugänge in Altersrenten vermehrt bei Beschäftigten mit hohen Arbeitsbelastungen (Brussig und Drescher 2022; d’Errico et al. 2021; Boockmann et al. 2023). Aber was bedeutet das für die Inanspruchnahme der Erwerbsminderungsrente im Altersübergang? Während auf der einen Seite eine erhöhte Inanspruchnahme der Erwerbsminderungsrente mit dem Anstieg der Altersgrenzen in Zusammenhang gebracht wird (Pattloch 2024), sehen andere keinen oder bestenfalls einen nur sehr geringfügigen kausalen Effekt (Boockmann et al. 2023).

Die Leitfrage für diesen Report ist, wie sich die Inanspruchnahme von Erwerbsminderungsrenten im höheren Erwerbsalter in der jüngeren Vergangenheit verändert hat. Die Zugänge in Erwerbsminderungsrente werden insbesondere in das Zugangsgeschehen bei den Altersrenten eingeordnet und für grundlegende sozialstrukturelle Merkmale differenziert. Gegenüber vorliegenden Studien zeichnet sich diese Untersuchung durch zwei Charakteristika aus: Zum einen werden Neuzugänge in Erwerbsminderungsrenten betrachtet, und nicht der Bestand in Erwerbsminderungsrente.<sup>2</sup> Zum zweiten werden für den Zugang in Erwerbsminderungsrenten in der späten Erwerbsphase mehrere aufeinander folgende Geburtskohorten betrachtet. Diese Untersuchung geht damit über Studien hinaus, die nur zwei aufeinanderfolgende Geburtskohorten vergleichend analysiert, oder kalenderjährliche Rentenzugangskohorten einbezieht.

Dieser Report ist wie folgt aufgebaut: Im nächsten Abschnitt werden die Datengrundlage und das

<sup>1</sup> Auch Übergänge mit Arbeitslosengeld und Krankengeld können Erwerbsausstiege vor Erreichen einer Altersrente ermöglichen. Wegen der begrenzten Anspruchsdauern beider Leistungen geht dies aber nur für die letzten Jahre unmittelbar vor Erreichen einer Altersrente.

<sup>2</sup> Dass sich der Bestand erhöht, ergibt sich bereits dadurch, dass wegen der steigenden Altersgrenze die Umwandlung einer Erwerbsminderungsrente in eine Altersrente erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt und Personen daher länger in Erwerbsminderungsrente verbleiben (so auch Pattloch 2024).

Kohortenkonzept vorgestellt. Daran schließt sich eine kurze Darstellung der Regelungen zur Erwerbsminderungsrente an (und wie sie sich im Betrachtungszeitraum verändert haben). Es folgt ein Überblick über Entwicklungstrends in der Inanspruchnahme von Erwerbsminderungsrenten zunächst aus der Perspektive kalenderjährlicher Rentenzugangskohorten, bevor daran anschließend die Verschiebung der Inanspruchnahme der Erwerbsminderungsrente in immer höhere Lebensjahre im Kohortenvergleich untersucht wird. Abschließend werden die Ergebnisse bilanziert und in ihren sozialpolitischen Implikationen diskutiert.

Eine generelle Bemerkung für alle Analysen in diesem Report ist vorzuschalten: Versicherte suchen sich nicht aus, ob sie erwerbsunfähig sind oder nicht. Sie können aber (meist) entscheiden, ob sie eine Erwerbsminderungsrente beantragen. Es ist davon auszugehen, dass diese Entscheidung auch – neben Anpassungsmöglichkeiten hinsichtlich von Arbeitsbelastungen oder Arbeitszeiten – von den subjektiv eingeschätzten Erfolgsaussichten auf die Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente geprägt ist. Der Bewilligungsprozess ist für die Versicherten aufwändig (siehe von Kardorff et al. 2021, Aurich-Beerheide et al. 2018) und im Ergebnis ungewiss, denn nur etwa die Hälfte der Anträge auf Erwerbsminderungsrente wird bewilligt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Versicherte eher in eine Altersrente ausweichen, sofern sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Altersrente erfüllen, und eine Erwerbsminderungsrente eher dann beantragen, wenn sie die Voraussetzungen für eine Altersrente noch nicht erfüllen oder anderweitige Vorteile einer Erwerbsminderungsrente erkennen (siehe unten, Abschnitt „Regelungen“).<sup>3</sup>

## Datengrundlage

Grundlage für die vorliegenden Analysen sind Daten der Gesetzlichen Rentenversicherung, wie sie bereits in zurückliegenden Reporten verwendet und dort beschrieben wurden (z.B. Brussig 2023a, b). Sie stammen aus der Geschäftstätigkeit der Rentenversicherungen, mit der die Beitragszahlungen erfasst und die Renten berechnet werden. Die Variablen des Datensatzes sind im Wesentlichen auf die Merkmale

begrenzt, die die Rentenversicherung benötigt, um ihre Aufgaben durchzuführen.

Die Prozessdaten der Träger der Gesetzlichen Rentenversicherung werden vom Forschungsdatenzentrum (FDZ) der Rentenversicherung aufbereitet und in Form allgemeiner und themenspezifischer Querschnitts- und Längsschnittdaten für Forschungszwecke als Scientific Use Files (SUF) zur Verfügung gestellt (<https://www.eservice-drv.de/FdzPortal-Web/>). Für diesen Report werden die SUF zum Rentenzugang der Jahre 2003 bis 2022 genutzt. Bei den SUF Rentenzugangsdaten handelt es sich um Querschnittsdaten, die eine 10-Prozent-Stichprobe aller Zugänge in Alters- und Erwerbsminderungsrenten der Gesetzlichen Rentenversicherung eines Kalenderjahres enthalten. Die Daten des SUF Rentenzugang enthalten u.a. Angaben zum Alter bei Rentenbeginn, zum Geschlecht und zum Wohnort, zur Rentenart, zur Rentenhöhe und zur Rentenberechnung, etwa die Zahl der Beitragsjahre oder die Höhe der Abschläge. Die Daten zum Rentenzugang werden seit 2003 mit jedem Kalenderjahr neu zur Verfügung gestellt.

Für einen Teil der Analysen in diesem Report wurden die Daten so aufbereitet, dass sie die Analyse der Rentenzugänge von Geburtskohorten (und nicht nur Kalenderjahren) erlauben. Damit wird an zurückliegende Analysen angeknüpft (Mika und Krickl 2020 und Brussig 2023a, b, Keck und Brussig 2023). Jedoch sind hier einige Besonderheiten zu beachten, denn das Zusammenfügen der Rentenzugänge unterschiedlicher Kalenderjahre zu kohortenspezifischen Rentenzugängen beruht darauf, dass jede Person genau einmal in Rente geht. Dies ist bei Altersrenten der Fall, während es bei Erwerbsminderungsrenten nicht zwingend der Fall ist, denn Erwerbsminderungsrenten können auch befristet bewilligt werden (sog. „Zeitrenten“), d.h. eine Person kann im Laufe ihres Lebens mehrfach eine Erwerbsminderungsrente beziehen. Weil es für die Kohortenanalysen wichtig ist, dass jede Person nur einmal im Datensatz vorhanden ist, werden aus den Kohortenanalysen Zugänge in Zeitrenten ausgeschlossen, denn Zeitrenten sind definitionsgemäß befristet und ziehen einen weiteren Rentenzugang zu einem späteren Zeitpunkt nach sich. Zeitrenten können zwar verlängert und sogar entfristet werden, doch es ist in den hier genutzten Daten nicht erkennbar, ob und

<sup>3</sup> Auch die Entscheidungen, eine Altersrente zu beantragen, sind nicht immer selbstbestimmt, sondern hängen mit den konkreten

Erwerbschancen zusammen. Beispielsweise erfolgt der vorzeitige Übergang in Altersrente oft nach Arbeitslosigkeit.

wann dies geschah. Ebenfalls nicht durchgängig in den Daten enthalten sind Angaben zu den rentenbegründenden Diagnosen, sodass Verschiebungen in den Krankheitsbildern in diese Analyse nicht eingehen.

Eine weitere Besonderheit besteht darin, dass für die Analyse des Erwerbsminderungsrentenzugangs im Altersübergang auch das unmittelbare Vorfeld des Altersrentenzugangs einzubeziehen ist. Zu berücksichtigen sind also auch die Lebensjahre, die kurz vor dem Alter liegen, das zum Bezug einer Altersrente berechtigt. Deshalb wird der Beginn des Altersfensters für die Kohorten auf das 58. Lebensjahr gesetzt (statt, wie bei den früheren Kohortenanalysen auf Basis von Altersrenten, auf das 60. Lebensjahr); als Ende des Beobachtungsfensters wird (wie bisher) das 67. Lebensjahr festgelegt. Das Altersspektrum für die Kohortenanalyse umfasst also das Altersfenster von 58 bis 67 Jahren aus den Geburtskohorten der 1945 bis 1955 Geborenen.<sup>4</sup> Dahinter liegt die Annahme, dass Zugänge in Erwerbsminderungsrente im hohen, erwerbsfähigen Alter das Ende des Erwerbslebens bedeuten und die Erwerbsminderungsrente mit dem Erreichen der Altersgrenze nahtlos in eine Altersrente umgewandelt wird und dann nicht mehr als originärer Rentenzugang zählt.

## Regelungen zur Erwerbsminderungsrente

Erwerbsminderungsrenten dienen der Absicherung des Risikos der Erwerbsminderung und werden durch die Gesetzliche Rentenversicherung bewilligt, wenn aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen dauerhaft das Arbeitsvermögen erheblich eingeschränkt ist. Das gilt als gegeben, wenn eine Person auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur täglich weniger als drei Stunden erwerbstätig sein kann. Bei einer Erwerbsfähigkeit von drei bis unter sechs Stunden täglich liegt eine teilweise Erwerbsminderung vor.

Um eine Erwerbsminderungsrente zu erhalten, müssen persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein. Die Erwerbsunfähigkeit ist die zentrale persönliche Voraussetzung. Sie wird

durch die Rentenversicherung festgestellt, die sich hierfür entweder ausschließlich auf vorhandene Befunde behandelnder Ärzte und Gutachten anderer Sozialleistungsträger stützt („Gutachten nach Aktenlage“) oder ergänzend eigenes oder beauftragtes medizinisches Fachpersonal hinzuzieht („persönliche Begutachtung“). Die zentrale versicherungsrechtliche Voraussetzung ist, dass grundsätzlich ein Rentenanspruch besteht (also mindestens fünf Jahre an Beitragszeiten zurückgelegt wurden) und dass in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens 36 Monate an Pflichtbeiträgen entrichtet wurden. Gegen Erwerbsminderung sind also nur Personen versichert, die ihr Arbeitsvermögen tatsächlich zu Erwerbszwecken (in versicherter Beschäftigung) eingesetzt haben.

Erwerbsminderungsrenten sind grundsätzlich befristet. Die Höchstdauer einer Befristung liegt bei drei Jahren. Erst nach zweimaliger Verlängerung einer Befristung, also nach neun Jahren, sind Erwerbsminderungsrenten unbefristet zu gewähren. Erwerbsminderungsrenten können auch von vornherein unbefristet sein, wenn nämlich eine Wiederherstellung der Erwerbstätigkeit ausgeschlossen werden kann. Ist eine teilerwerbsgeminderte Person arbeitslos und steht kein passender Teilzeitarbeitsplatz zur Verfügung, auf dem das verbliebene Leistungsvermögen eingesetzt werden kann, dann kann die halbe Erwerbsminderungsrente aufgrund eines „verschlossenen Arbeitsmarktes“ in eine volle Erwerbsminderungsrente umgewandelt werden. Volle Erwerbsminderungsrenten wegen eines verschlossenen Arbeitsmarktes sind grundsätzlich befristet.

Die Rentenhöhe für die Erwerbsminderungsrente ermittelt sich aus dem Rentenanspruch, der bis zum Eintritt der Erwerbsminderungsrente erworben wurde, zuzüglich von „Zurechnungszeiten“, mit denen unterstellt wird, dass die erwerbsgeminderten Personen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze ein jährliches Durchschnittseinkommen erzielt hätten, das dem jährlichen Durchschnittseinkommen bis zum Eintritt der Erwerbsminderung entspricht.<sup>5</sup> Bei einer teilweisen Erwerbsunfähigkeit (drei bis unter sechs Stunden) wird eine halbe Erwerbsminderungsrente gezahlt. Von dem ermittelten Rentenanspruch werden Abschläge berechnet, um eine

<sup>4</sup> Die Kohortenanalysen der zurückliegenden Reporte zum Altersrentenzugang (Brussig 2023a und Brussig 2023b) betrafen das Altersspektrum der 60- bis 67-Jährigen aus den Kohorten 1943 bis 1954.

<sup>5</sup> Wenn das durchschnittliche Einkommen in den letzten vier Jahren vor der Erwerbsminderung niedriger ist als das durchschnittliche

Einkommen im bisherigen Erwerbsverlauf, werden die letzten vier Jahre vor der Erwerbsminderung für die Zurechnungszeiten nicht berücksichtigt („Günstigerprüfung“).

Besserstellung gegenüber Versicherten zu vermeiden, die (möglicherweise aus gesundheitlichen Gründen) vorzeitig in Altersrente wechseln und dabei Abschläge hinzunehmen haben.

Erwerbsminderungsrenten werden auf Antrag gewährt, sofern alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, das Leistungsvermögen wieder herzustellen („Reha vor Rente“). Sollte jedoch im Zuge eines Antrags auf Rehabilitation festgestellt werden, dass das Leistungsvermögen nicht wiederhergestellt werden kann, wird ein Reha-Antrag direkt in einen Rentenanspruch umgewandelt. Es kann daher vorkommen, dass eine Erwerbsminderungsrente bewilligt wird, obwohl nur ein Antrag auf eine Rehabilitation gestellt wurde.

## Änderungen in der jüngeren Vergangenheit

Die gesetzlichen Regelungen zur Erwerbsminderungsrente wurden mehrfach geändert. Besonders einschneidend war die Neuordnung der Erwerbsminderungsrenten (2001), mit der insbesondere der Berufsschutz abgeschafft wurde. Seitdem sind weder das Einkommen noch der langjährig ausgeübte Beruf Maßstäbe für den Verlust der Erwerbsfähigkeit. Maßstab für die Erwerbsfähigkeit ist seitdem allein die tägliche Arbeitszeit (weniger als drei bzw. sechs Stunden) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.<sup>6</sup> Andere Änderungen betrafen die Günstigerprüfung beim Rentenanspruch (s.o., 2014 eingeführt), die Verlängerung der Zurechnungszeiten sowie die Berechnung der Abschläge.

Durch eine Änderung im Jahr 2019 werden die Zurechnungszeiten an die steigenden Altersgrenzen angepasst. D.h. der Rentenanspruch wird auf Basis der Annahme ermittelt, dass die erwerbsgeminderte Person bis zur individuellen Altersgrenze weiterhin jährlich die Beiträge entrichtet hätte, die (unter Berücksichtigung der Günstigerprüfung) bis zum

Eintritt der Erwerbsminderung zu verzeichnen waren. Dadurch erhöht sich der Rentenanspruch. Für die Berechnung der Abschläge wird eine Altersgrenze zugrunde gelegt, ab der die Erwerbsminderungsrente abschlagsfrei bezogen werden kann. Diese Altersgrenze entspricht – vereinfacht – der abschlagsfreien Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte (welche wiederum zwei Jahre vor der Regelaltersgrenze liegt, also zwischen 63 und 65 Jahren). Ein früherer Zugang in Erwerbsminderungsrente ist pro Monat des vorzeitigen Zugangs mit einem Abschlag von 0,3 Prozent des Rentenanspruchs verbunden, beträgt maximal aber 10,8 Prozent, was drei Jahren entspricht. Auch dies korrespondiert insofern mit der Altersrente für Schwerbehinderte, da dort neben dem abschlagsfreien früheren Zugang außerdem ein maximal drei Jahre vorzeitiger Zugang mit Abschlägen möglich ist. Hinzu kommt: Für Versicherte, die langjährig versichert sind (35 Jahre [ab 01.01.2024: 40 Jahre] Pflichtbeitragszeiten oder andere anerkannte Zeiten) bleibt das abschlagsfreie Referenzalter beim Zugang in Erwerbsminderungsrente bei 63 Jahren. Durch diese Regelungen werden also Personen, die in Erwerbsminderungsrenten gehen, in ihrem Rentenanspruch besser gestellt als gleichaltrige Personen, die in eine Altersrente vorzeitig mit Abschlägen wechseln.<sup>7</sup>

## Entwicklungstrends zur Inanspruchnahme von Erwerbsminderungsrenten 2004 bis 2022: Konstante Inanspruchnahme

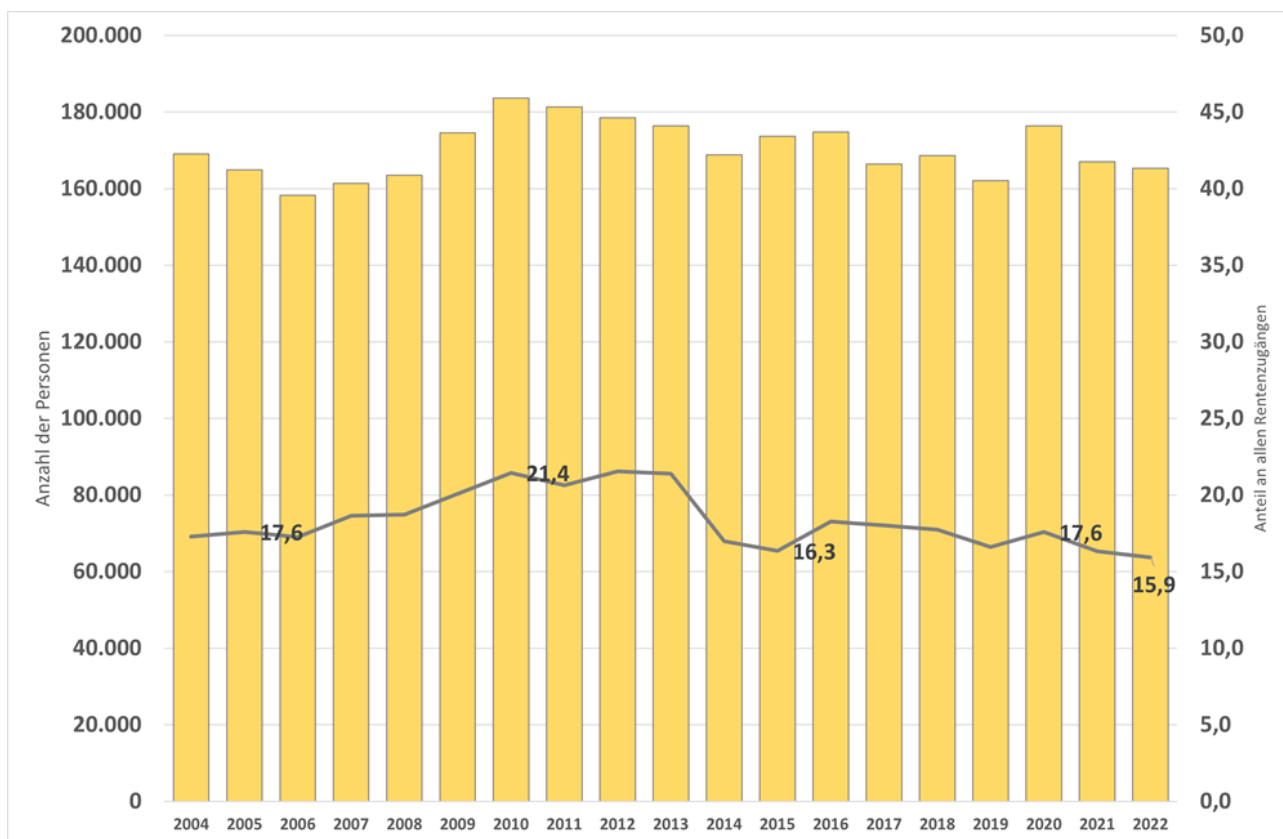
In den knapp 20 Jahren von 2004 und 2021 pendelte die Zahl der jährlichen Neuzugänge in Erwerbsminderungsrente zwischen ca. 160.000 und 180.000 Personen. Der Tiefstwert lag 2006 mit etwas unter 160.000 Personen; der Höchstwert wurde 2010 mit gut 180.000 Personen erreicht (siehe Abbildung 1). Der deutliche Anstieg in den Zugängen in Erwerbsminderungsrente in diesem Zeitraum ist

<sup>6</sup> Bei der Abschaffung der Renten wegen Berufsunfähigkeit wurde ein langer Übergangszeitraum vorgesehen. Sie betrifft nur Versicherte, die nach dem 01.01.1961 geboren wurden, d.h. Personen, die zum Zeitpunkt der Reform das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

<sup>7</sup> Diese Überlegung gilt wohlgerne für Personen gleichen Alters und damit für ein Altersspektrum, in dem ein Wechsel in eine Altersrente bereits möglich ist.



Abbildung 1: Zugänge in Erwerbsminderungsrenten, Anzahl (Säulen; linke Achse) und Anteil an Versichertenrenten (Linie bzw. rechte Achse) 2004 bis 2022



Quelle: SUFRZTN 2004-2022.

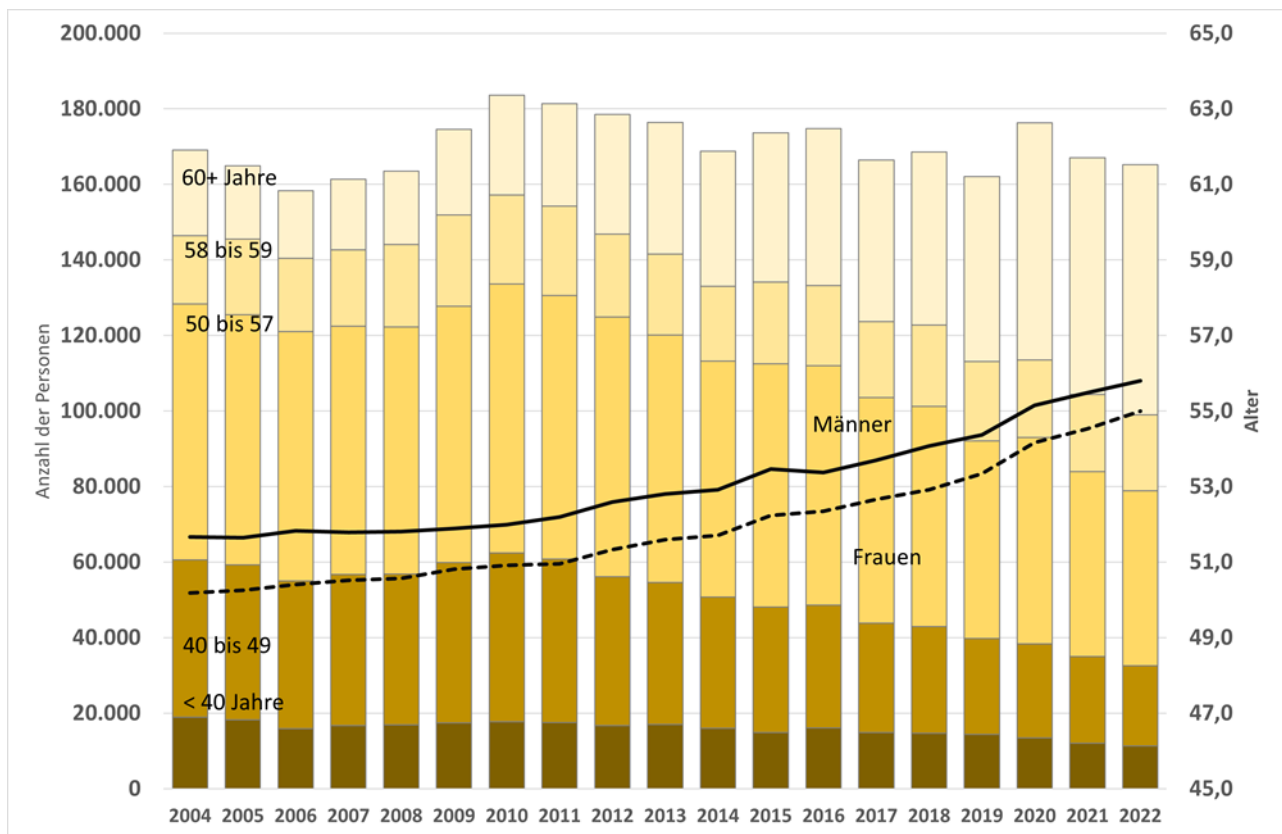
wohl auch auf die Einführung des SGB II zurückzuführen: Mit dem damals neuen „Arbeitslosengeld II“ (Alg II, heute: Bürgergeld) waren die Betroffenen auch aktiv rentenversichert und konnten allein durch den Bezug von Alg II die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente erfüllen. Zwar war der so erworbene Rentenanspruch in seiner Höhe minimal, doch es entstand ein grundsätzlicher Rentenanspruch, der nach der Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente durch die Grundsicherung für Erwerbsgeminderte aufgestockt werden musste, aber aus dem SGB II („Hartz IV-System“) herausführte. Die aktive Rentenversicherung für Leistungsbezieher/innen im SGB II wurde 2010 abgeschafft, wodurch es danach nicht mehr möglich war, allein durch den SGB II-Leistungsbezug die erforderlichen Beitragszeiten zurückzulegen.

Mit dem Anstieg der Neuzugänge in Erwerbsminderungsrenten 2006 bis 2010 stieg auch der Anteil der Erwerbsminderungsrentenzugänge an den Versichertenrenten (Alters- und Erwerbsminderungsrenten) der Gesetzlichen Rentenversicherung (siehe die Linie bzw. rechte Achse in Abbildung 2). Im Jahr 2010 (und in den Jahren danach) war jede fünfte Versichertenrente der Deutschen Rentenversicherung eine Rente wegen Erwerbsminderung. Diese Quote ging in den Folgejahren etwas zurück und hat sich aktuell bei etwa 17 Prozent (so hoch wie vor der Einführung des SGB II) eingependelt.

Sieht man von dem Intermezzo der Rentenversicherungspflicht im SGB II ab, dann folgen die Entwicklungen der letzten ca. 15 Jahre nach wie vor einem sehr langfristigen Trend der rückläufigen Bedeutung der Erwerbsminderungsrenten am Verrentungs-geschehen der Gesetzlichen Rentenversicherung.<sup>8</sup> Das ist um so bemerkenswerter, da ab 2012 die Regel-

<sup>8</sup> Bis Ende der 1960er Jahre machten Erwerbsminderungsrenten noch etwa die Hälfte aller Rentenzugänge eines Kalenderjahres aus.

Abbildung 2: Altersstruktur der Neuzugänge in Erwerbsminderungsrenten, 2004 bis 2022



Quelle: SUFRTZN 2004-2022.

altersgrenze erstmals in der Geschichte der Rentenversicherung steigt, und mit ihr im Geleitzug auch die Altersgrenzen der anderen Arten von Altersrenten (sofern sie nicht komplett geschlossen wurden). Der Anstieg der Altersgrenzen hat demnach bislang nicht zu einer Verlagerung des Rentenzugangs-geschehens auf die Gesamtheit der Erwerbsminderungsrenten geführt.

### Starke Alterung unter den Neuzugängen

Doch während die Zahl der jährlichen Zugänge in Erwerbsminderungsrente – mit Schwankungen – ungefähr konstant ist, hat sich die Altersstruktur massiv verändert: Eine wachsende Zahl von Personen wechselt mit fortlaufender Zeit erst jenseits des 60. Lebensjahres in Erwerbsminderungsrente, und zugleich sinkt die Zahl derjenigen, die vor dem 50. Lebensjahr erwerbsgemindert wird (siehe Abbildung 2). Erst der Blick auf die Altersstruktur zeigt also, dass – entgegen dem ersten Anschein – der Anstieg der Altersgrenzen in der Rentenversicherung doch mit einer wesentlichen Änderung im Erwerbsminderungsrentengeschehen einhergeht, nämlich einer wachsenden Zahl von Personen, die

erst jenseits von 60 Jahren eine Erwerbsminderungsrente beginnen. Dies ist nun die Phase des Altersübergangs, in dem der Altersrentenzugang zunehmend verschlossen wurde. Machten im Jahr 2004 die EM-Rentenzugänge ab 60 Jahren nur etwa 15 Prozent aller EM-Rentenzugänge aus (und unter Einschluss der beiden rentennahen Altersgruppen mit 58 und 59 Jahren weitere 11 Prozent), so betrug ihr Anteil im Jahr 2021 über 40 Prozent und gemeinsam mit den 58/59-Jährigen mehr als die Hälfte (ca. 53 Prozent). Das Durchschnittsalter bei Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente lag 2021 bei den Männern bei 55,5 und bei den Frauen bei 54,5 Jahren und damit etwa vier Jahre höher als 2004. Es ist damit deutlich stärker gestiegen als das kalender-jährliche durchschnittliche Zugangsalter bei den Altersrenten.

### Höheres Zugangsalter auch bei befristeten und arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten

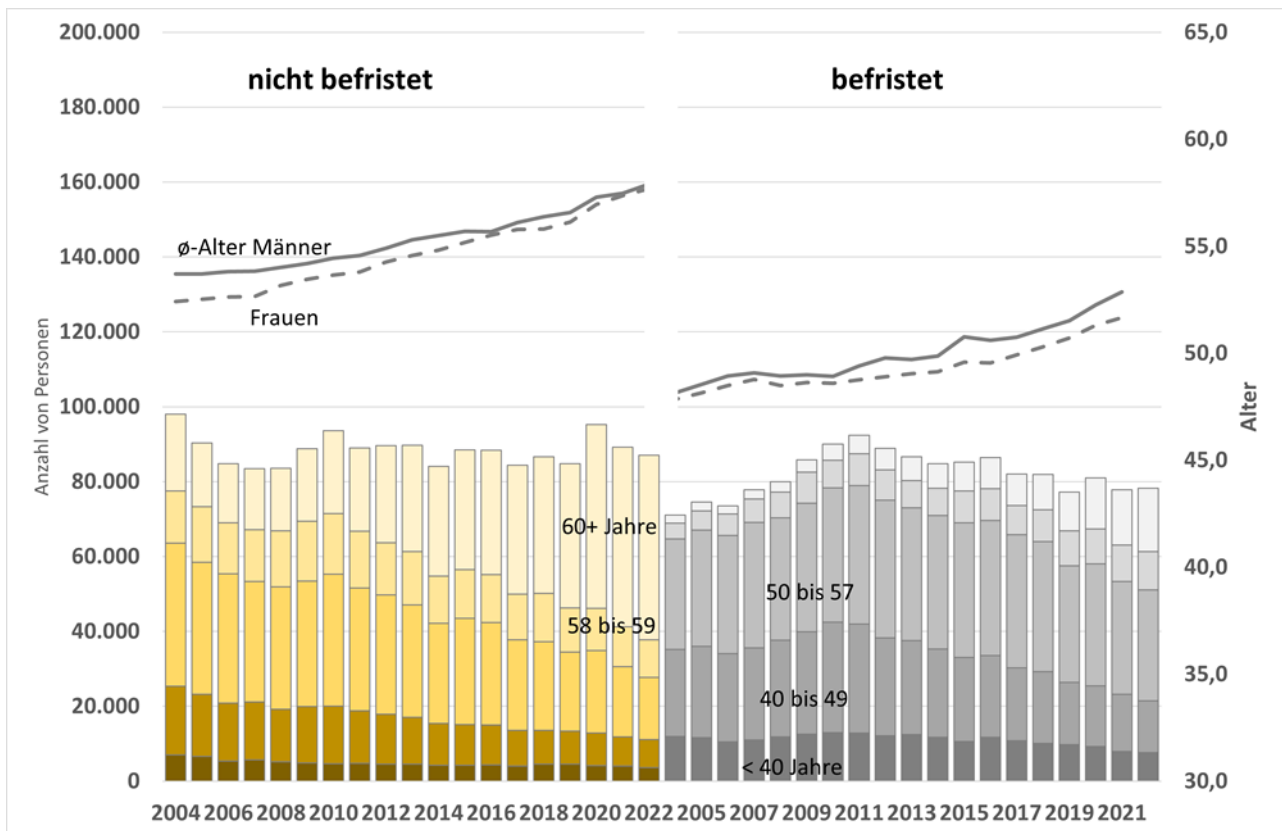
Die Alterung bei den Zugängen in Erwerbsminderungsrenten ist in allen Varianten der Erwerbs-

minderungsrenten anzutreffen, wenngleich unterschiedlich stark ausgeprägt (siehe Abbildung 3): Es erfolgen pro Jahr ungefähr ebenso viele Neuzugänge in eine befristete Erwerbsminderungsrente wie in eine unbefristete, und in beiden Varianten ist der Anteil der Älteren (ab 58 Jahren) deutlich gestiegen. Aber er ist bei den entfristeten Erwerbsminderungsrenten mit ca. zwei Dritteln deutlich höher als bei den befristeten EM-Renten (etwas über ein Viertel). Angesichts der langen Wartezeit auf eine Entfristung der Erwerbsminderungsrente kann dies nicht überraschen (und Befristungen werden mit fortlaufender Zeit öfter jenseits von 60 Jahren ausgesprochen), doch zunehmend werden Erwerbsminderungsrenten im Alter zu entfristeten Renten.

Umwandlungen bei teilweiser Erwerbsminderung in volle Renten aufgrund eines verschlossenen Arbeitsmarktes betrafen immer nur einen kleinen Teil der Neuzugänge in Erwerbsminderungsrenten, und

dieser Teil ist im Beobachtungszeitraum stetig gesunken (siehe Abbildung 3, untere Hälfte). Zuletzt machte diese Variante nur knapp 20.000 Fälle bei einer Gesamtzahl von gut 160.000 Neuzugängen in Erwerbsminderungsrente aus. Der Anteil der Älteren (ab 58 Jahren) war in dieser Variante immer hoch, und er ist weiter gestiegen und lag 2021 bei ca. 60 Prozent. Dies ist sicher auch eine Folge von schlechten Neueinstellungschancen von Personen im rentennahen Alter. Die wachsenden Anteile der Älteren in einer schrumpfenden Gruppe von Umwandlungen bewirken hier, dass die Zahl der betroffenen Älteren gestiegen ist: von ca. 3.500 Älteren (ab 60 Jahren) im Jahr 2004 auf über 8.500 im Jahr 2021. Die volle Erwerbsminderungsrente bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit aufgrund eines verschlossenen Arbeitsmarktes ist also zwar nur ein schmaler Pfad, aber er ist zunehmend zu einem Pfad des Altersübergangs geworden.

Abbildung 3: Altersstruktur der Neuzugänge in unbefristete/befristete sowie arbeitsmarktbedingte Erwerbsminderungsrenten, 2004 bis 2022



Quelle: SUFRTZN 2004-2022.

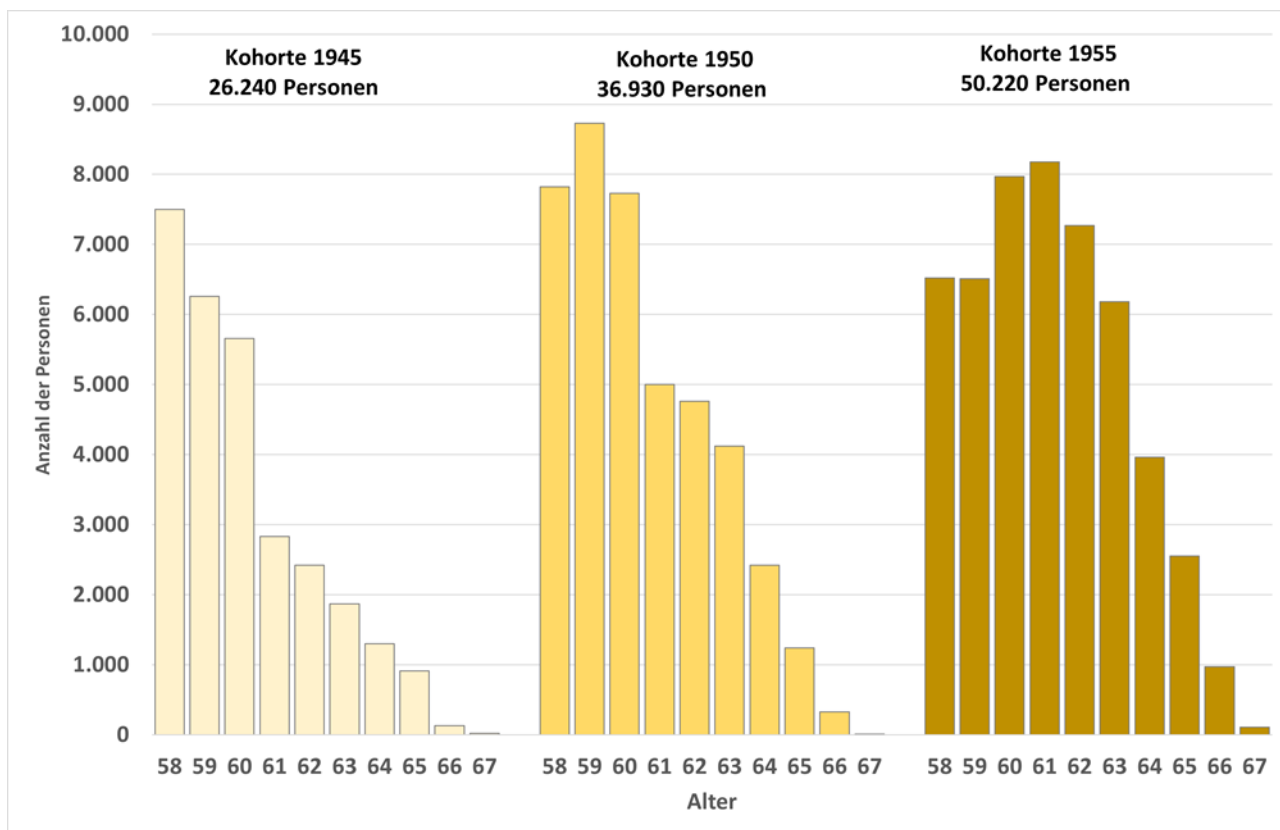


## Eine Kohortenbetrachtung der Zugänge in Erwerbsminderung im höheren Erwerbsalter

In der Kohortenbetrachtung lässt sich noch besser verdeutlichen, dass die Erwerbsminderungsrenten insgesamt – und nicht nur die Umwandlungen in volle Renten bei einer (bereits gegebenen) teilweisen Erwerbsminderung – zu einem Pfad des Altersübergangs geworden sind (siehe Abbildung 4). In der Kohorte der 1945 Geborenen sind knapp 30.000 Personen mit 58 Jahren oder älter in Erwerbsminderungsrente gegangen (ohne Zeitrenten, siehe oben). Fast die Hälfte dieser knapp 30.000 Personen, nämlich ca. 13.700 Personen, wechselt mit 58 bzw. 59 Jahren (dauerhaft) in Erwerbsminderungsrente. In der Kohorte der 1954 Geborenen war hingegen für knapp 50.000 Personen die (dauerhafte)

Erwerbsminderungsrente Teil des Altersübergangs (also des Zugangs in Erwerbsminderungsrente zwischen 58 und 67 Jahren). In der jüngeren Kohorte gab es also deutlich mehr Erwerbsminderungsrentner/innen im Altersübergang als in der älteren Kohorte. Nun umfasst die Kohorte der 1954 Geborenen deutlich mehr Personen als die der 1945 Geborenen,<sup>9</sup> aber dies allein erklärt nicht, dass in der jüngeren Kohorte so viel mehr Menschen in EM-Rente gegangen sind. Der Unterschied besteht hauptsächlich in der größeren Altersspanne der jüngeren Kohorte, in der sich Zugänge in Erwerbsminderungsrente mehrheitlich ereignen. Denn in der 1954er Kohorte erfolgt die Hälfte der Zugänge in Erwerbsminderungsrente im Altersfenster des Altersübergangs (58 bis 67 Jahre) erst ab dem 61. Lebensjahr, und zwar am häufigsten im Alter von 62 und 63 Jahren. Hingegen lagen die Schwerpunkte des Zugangs in der 1945er Kohorte bereits im Alter von 58 und

Abbildung 4: Alter beim Zugang in Erwerbsminderungsrente (ab 58 Jahre, ohne Zeitrente), Kohorten 1945, 1950 und 1955



Quelle: SUFRTZN 2004-2022.

<sup>9</sup> Im Rentenzugang – was nicht das gleiche ist wie die Geburtskohorte – umfasst die Kohorte 1945 ca. 619.000 Personen und die Kohorte 1954 ca. 923.000 Personen, also etwa ein Drittel mehr. Der Zugang in

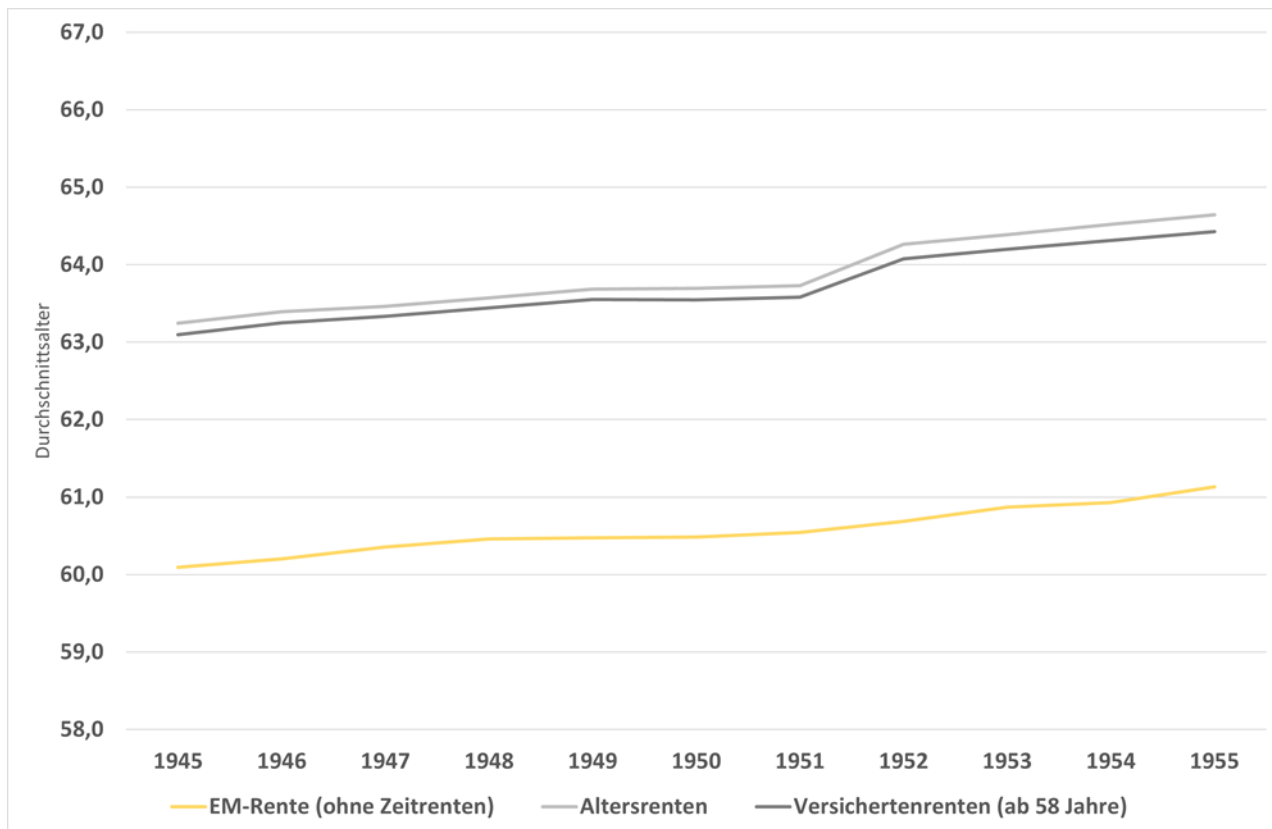
Erwerbsminderungsrenten während des Altersübergangs umfasst hingegen im Kohortenvergleich 30.000 gegenüber 50.000 Personen, d.h. zwei Drittel mehr.

59 Jahren. Diese „Rechtsverschiebung“ beim Zugang in Erwerbsminderungsrente während des Altersübergangs ist eine Folge der steigenden Altersgrenzen für Altersrenten. Dadurch können Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen nicht mehr bzw. erst in höherem Alter in eine Altersrente wechseln, wodurch sie das sehr viel aufwändigere Erwerbsminderungsrentenverfahren vermeiden würden. Auch im Altersübergang (ab 58 Jahren) steigt das Durchschnittsalter beim Neuzugang in Erwerbsminderungsrenten, wie es sich bereits in der Analyse von Abbildung 4 abgezeichnet hat. Zwar steigt das Durchschnittsalter in Altersrenten schneller, doch der Anstieg des Durchschnittsalters beim Renteneintritt im Altersübergang (Erwerbsminderungsrenten ab 58 Jahren und Altersrenten zusammengenommen) wird gebremst (siehe Abbildung 5). Diese Entwicklungen zeigen sich bei Männern und Frauen sowie in West- und Ostdeutschland gleichermaßen (ohne Abbildung).

Die dämpfende Wirkung der Erwerbsminderungsrentenzugänge auf den Altersdurchschnitt aller

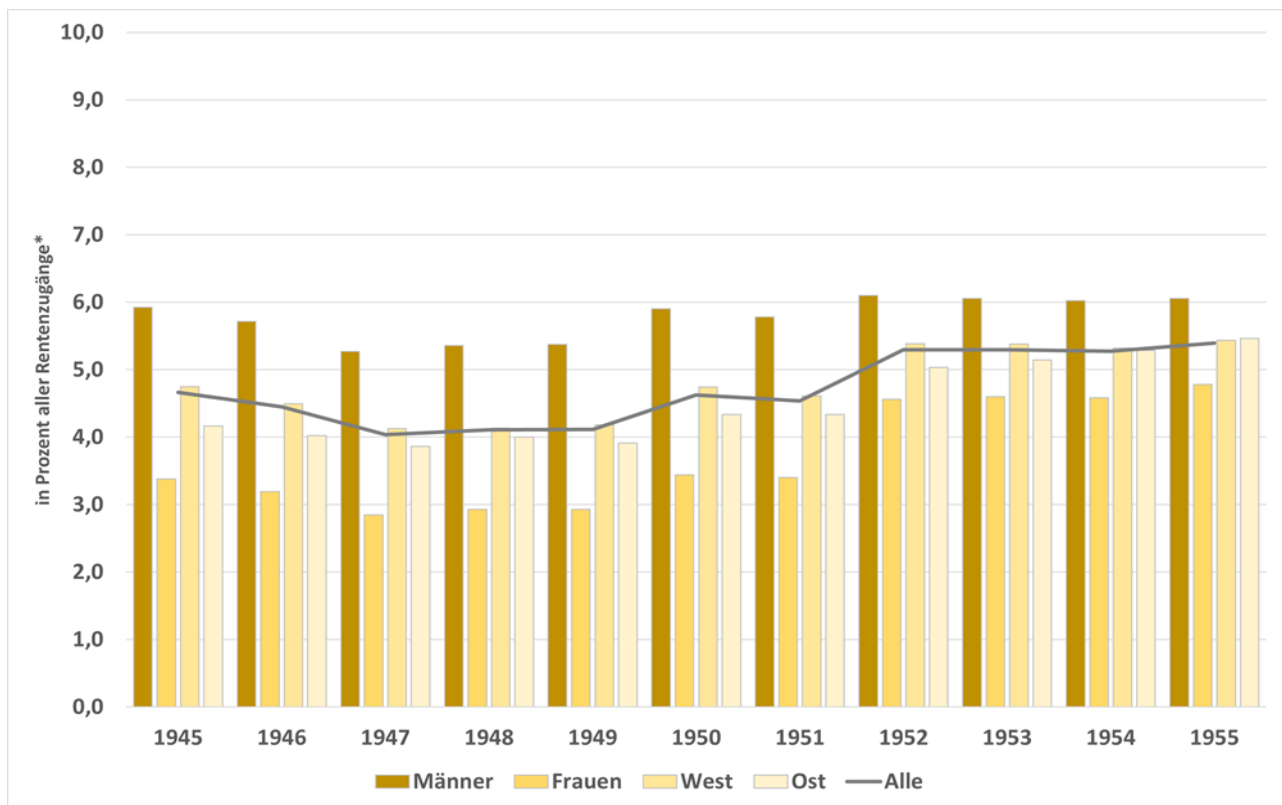
Zugänge in Versichertenrenten ab 58 Jahren ergibt sich zum einen aus dem (niedrigeren) Durchschnittsalter bei Erwerbsgeminderten und zum anderen aus ihrem wachsenden Anteil beim Rentenzugangsgeschehen. Und hier gibt es signifikante Unterschiede zwischen Männern und Frauen bzw. Rentenzugängen aus West- und Ostdeutschland (siehe Abbildung 6). Etwa fünf Prozent der Rentenzugänge ab 58 Jahren erfolgen über Erwerbsminderungsrenten; dieser Anteil ist von 4,7 (Kohorte 1945) auf 5,4 Prozent (minimal) gestiegen. Für die Jahrgänge 1947 und danach (also mit der Einführung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte, die für diese Jahrgänge ab 63 abschlagsfrei möglich war) ist dieser Anteil etwas gesunken (auf etwa vier Prozent), danach aber innerhalb weniger Kohorten wieder gestiegen. Sowohl bei Männern als auch bei Frauen, sowie in West- und Ostdeutschland ist der Rückgang der Zugänge in Erwerbsminderungsrenten in den Kohorten ab 1947 und der deutliche Anstieg ab etwa Kohorte 1950 zu erkennen. Besonders ausgeprägt ist dies bei Frauen: Nur 2,9 Prozent der Frauen des Jahrgangs 1947 vollzogen ihren Altersübergang über die

Abbildung 5: Entwicklung des Durchschnittsalters beim Rentenzugang (Erwerbsminderungsrenten ab 58 Jahren, Altersrenten, Versichertenrenten ab 58 Jahren)



Quelle: SUFRTZN 2004-2022.

Abbildung 6: Anteil der Erwerbsminderungsrenten am Rentenzugang\* ab 58 Jahren



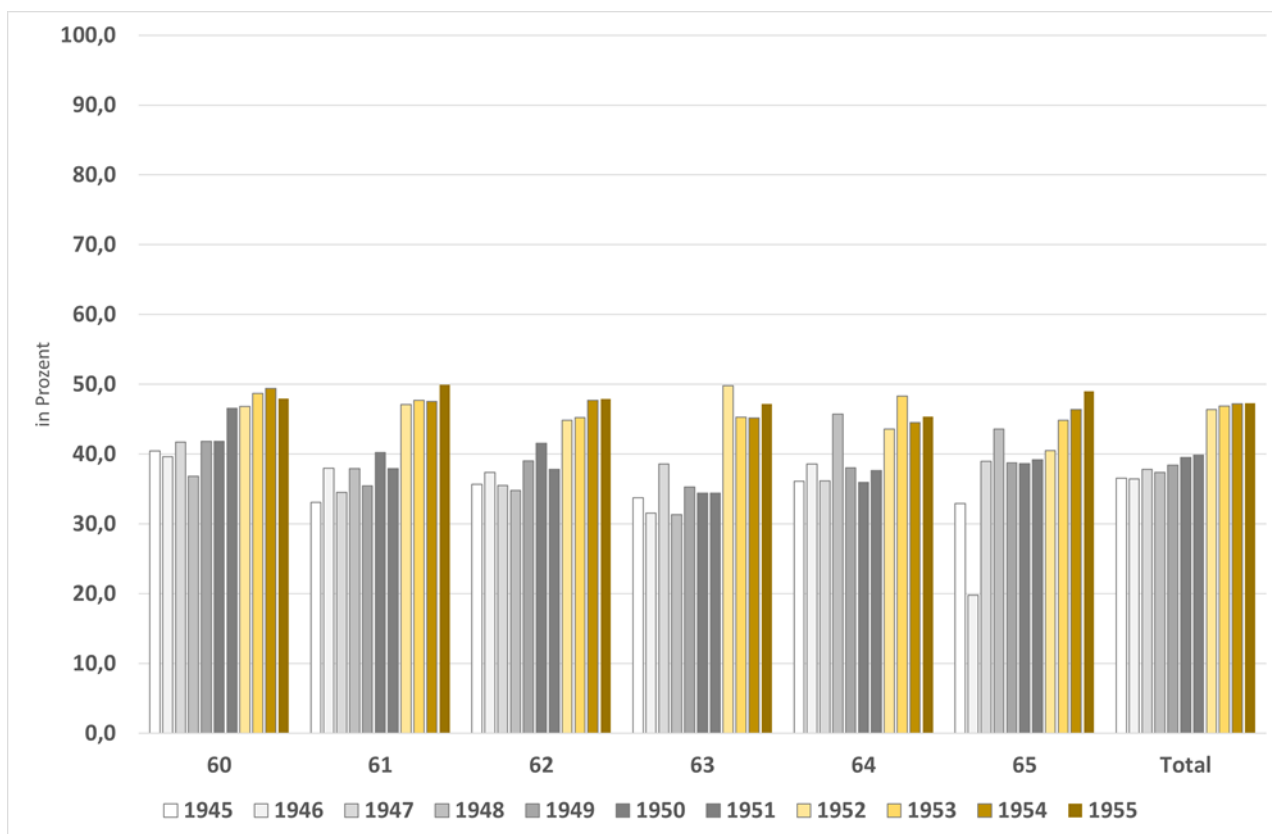
Quelle: SUFRTZN 2004-2022.

Erwerbsminderungsrente, aber immerhin 4,8 Prozent der Frauen des Jahrgangs 1954. Bezogen auf den Ausgangswert (2,9), ist dies ein Anstieg um über 50 Prozent. Unter ostdeutschen Versicherten ist die (relative) Inanspruchnahme von Erwerbsminderungsrenten um immerhin ein Drittel gestiegen (von 3,9 auf 5,5 Prozent eines Jahrgangs). Beide Gruppen sind von der Schließung der Frühverrentung besonders stark betroffen gewesen: Die Frauen durch die Schließung der Altersrente für Frauen als besondere Rentenzugangsmöglichkeit, und Versicherte in Ostdeutschland durch die Schließung der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit, die dort eine viel größere Rolle spielte als in Westdeutschland.

Die veränderte Betroffenheit der Frauen von der Erwerbsminderungsrente lässt sich auch anhand des Frauenanteils an den Neuzugängen in Erwerbsminderungsrenten im Altersübergang erläutern. Abbildung 7 stellt dar, wie sich der Frauenanteil verändert, wobei hier nach Einzelalter und Kohorte differenziert wird. Insgesamt liegt in allen betrachteten Kohorten der Frauenanteil unter 50 Prozent (Säulengruppe ganz rechts), d.h. es sind immer mehr Männer als Frauen in Erwerbsminderungsrente gegangen. Dies ist plausibel, da wegen der höheren Männererwerbsbeteiligung auch mehr Männer gegen

das Risiko der Erwerbsminderung versichert sind bzw. dort mehr Erwerbsminderungsrentenfälle zu erwarten sind. Der Frauenanteil ist in der Kohortenabfolge aber deutlich gestiegen (siehe immer noch Säulengruppe ganz rechts): Von ca. 35 auf etwa 48 Prozent. Auch dieser (mittelfristige) Trend dürfte auf die Frauenerwerbsbeteiligung bzw. deren Zunahme auch in der späten Erwerbsphase zurückzuführen sein. Besonders auffällig ist der sprunghafte Anstieg des Frauenanteils in der Kohorte 1952 (in der Grafik durch eine andere Farbgebung hervorgehoben), die in allen Einzelaltern zu beobachten ist (besonders ausgeprägt im Alter von 61, 62, 63 und 64 Jahren). Dies könnte mit der zeitgleichen Schließung der Altersrente für Frauen zusammenhängen: Frauen mit starken gesundheitlichen Einschränkungen konnten nicht mehr in die frühzeitig beziehbare Altersrente für Frauen (ohne Gesundheitsprüfung), und diejenigen von ihnen mit schwerwiegenden gesundheitlichen Einschränkungen haben einen Antrag auf EM-Rente gestellt. Das Antragsgeschehen für diese Altersgruppe und für diesen Zeitraum ist unbekannt, aber erkennbar ist eine sprunghafte Zunahme der Erwerbsminderungsrentenzugänge um den Zeitpunkt herum, zu dem die Altersrente für Frauen geschlossen wurde.

Abbildung 7: Anteil der Frauen an den Zugängen in Erwerbsminderungsrente (ohne Zeitrente), nach Einzelalter (60 bis 65 Jahre und gesamt) und Kohorte (1945 bis 1955)



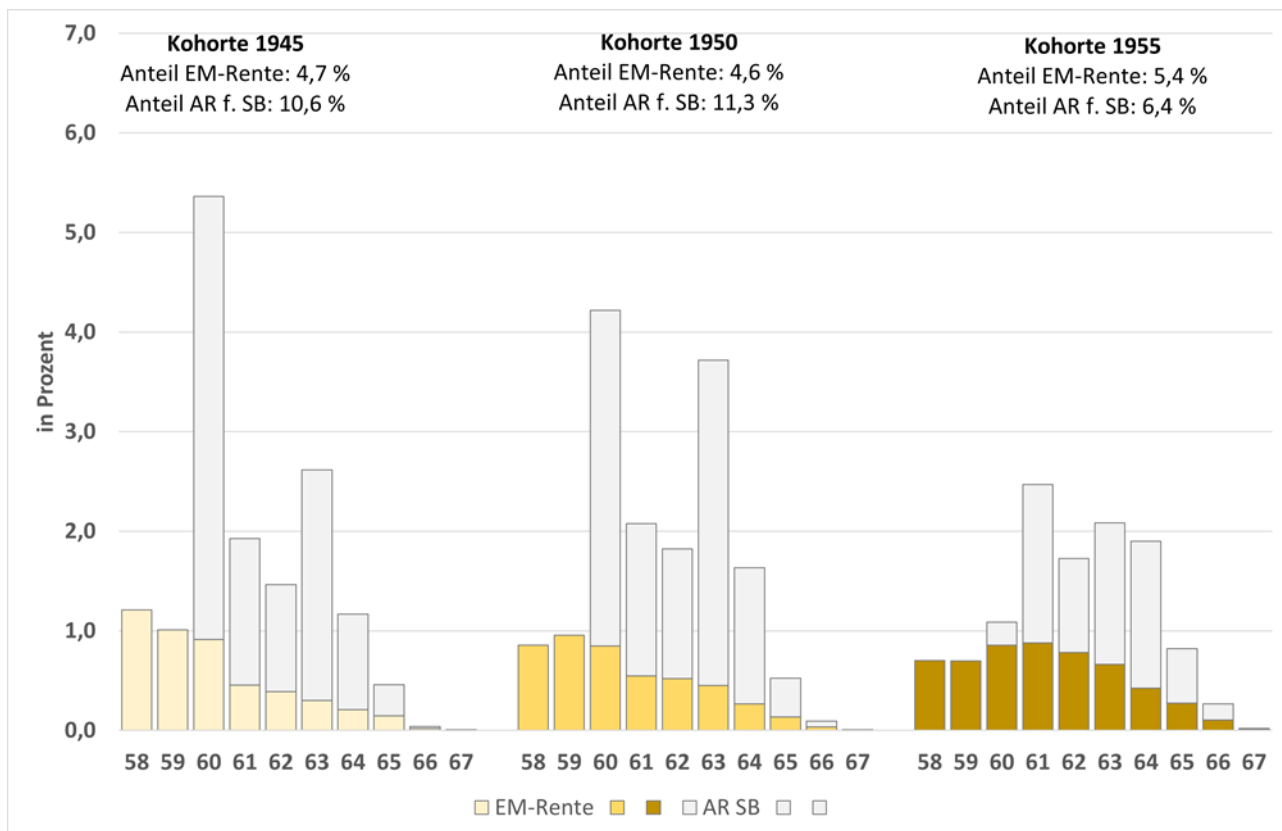
Quelle: SUFRTZN 2004-2022.

Während also von der Schließung der Frühverrentung ein Druck auf die Erwerbsminderungsrente ausgeht, ist bemerkenswerterweise keine zunehmende Inanspruchnahme der Altersrente für Schwerbehinderte festzustellen. Nun sind Schwerbehinderung und Erwerbsunfähigkeit zwei sehr unterschiedliche Dinge – eine Schwerbehinderung ist nicht zwingend arbeits- oder erwerbsrelevant, und sie wird vom Integrationsamt (nicht von der Rentenversicherung) festgestellt. Doch man kann vermuten, dass die meisten, wenn nicht alle, Erwerbsminderungsrentner zugleich schwerbehindert sind. Geht man davon aus, dass es einen schwer bestimm- baren Bereich an gesundheitlichen Einschränkungen gibt, in dem die Fortführung einer Erwerbstätigkeit erschwert ist, ohne dass eine Erwerbsunfähigkeit beschieden wird, dann wäre zu erwarten, dass schwerbehinderte Menschen überdurchschnittlich stark Einschränkungen in ihrer Erwerbsfähigkeit

wahrnehmen und deshalb bei ansonsten verschlossenen Frühverrentungsmöglichkeiten verstärkt in die Altersrente für Schwerbehinderte wechseln. Plausibel ist außerdem, dass ein relevanter Teil der Personen, die aus gesundheitlichen Gründen Probleme mit dem Anstieg der Altersgrenze haben, sich um eine Schwerbehinderung bemüht und dann mit der Altersrente für Schwerbehinderte den individuellen Altersübergang gestaltet.

Genau das ist aber nicht zu erkennen. Es zeichnet sich nicht ab, dass es relativ mehr Zugänge in die Altersrente für Schwerbehinderte gibt. Ihr Anteil an den Altersübergängen in der Kohorte 1945 lag bei 10,6 Prozent und in der Kohorte 1954 bei 6,7 Prozent (siehe Abbildung 8). Der Pfad der Altersrente für Schwerbehinderte ist sogar noch schmaler, nicht breiter, geworden!

Abbildung 8: Anteile der Erwerbsminderungsrente (ab 58 Jahre, ohne Zeitrente) und Altersrente für Schwerbehinderte am Altersübergang, Kohorten 1945, 1950 und 1955



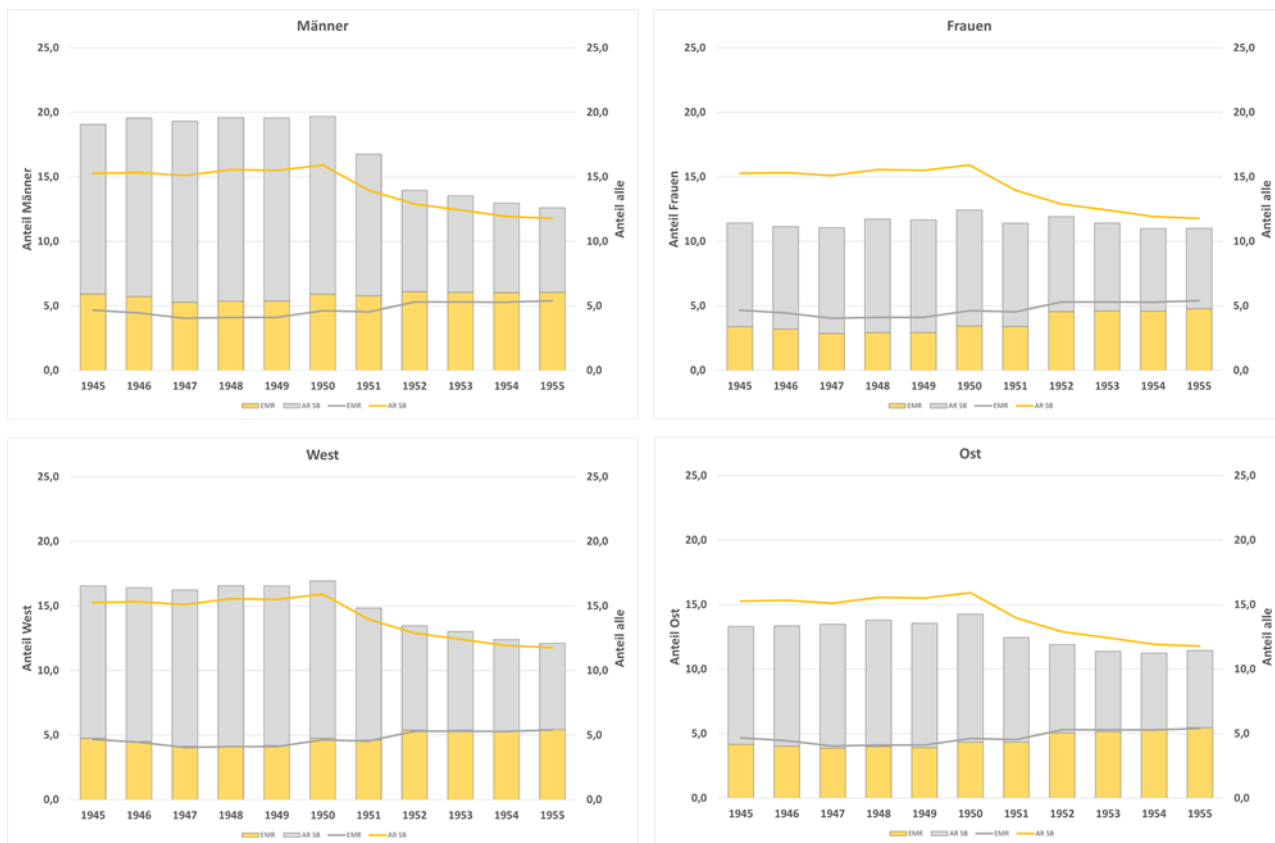
Quelle: SUFRTZN 2004-2022.

Dies lässt sich anhand von Abbildung 9 noch genauer nachvollziehen. In den vier Abbildungen sind die Anteile von Erwerbsminderungsrenten (ab 58 Jahren) und Altersrenten für Schwerbehinderte am Versichertenrentenzugang (ab 58 Jahren) differenziert für Männer und Frauen sowie Versicherte in West- und Ostdeutschland in der Abfolge der Kohorten als gestapelte Säulen abgetragen. Jede Abbildung enthält außerdem die entsprechenden Werte für die Gesamtheit aller Versichertenrentenzugänge ab 58 Jahren als Linien. Die Linien sind also in allen vier Teilabbildungen identisch und sollen es erleichtern, die Besonderheiten der Männer, Frauen sowie west- und ostdeutschen Versicherten schneller zu erkennen. Zu erkennen ist, dass die Bedeutung der Altersrente für Schwerbehinderte nach Jahrgang 1950 deutlich rückläufig ist, während die Bedeutung der Erwerbsminderungsrente im Altersübergang ab Kohorte 1948 leicht steigt. In der Summe gibt es in allen vier betrachteten Gruppen (und insgesamt) ab der

Kohorte 1950 weniger Altersübergänge mit gesundheitsbedingten Renten. Besonders ausgeprägt ist dies bei Männern, wobei Männer leicht überdurchschnittlich oft sowohl den Erwerbsminderungsrenten als auch den Schwerbehindertenrenten zugehen. In den Kohorten der 1945 bis 1950 Geborenen hat nahezu jeder fünfte Mann den Altersübergang entweder über eine Erwerbsminderungsrente im höheren Erwerbsalter oder über eine Altersrente für Schwerbehinderte erreicht; in der jüngsten hier beobachteten Kohorte (1954) war es jeder Siebte. Noch am wenigsten (unter den vier betrachteten Gruppen) gilt die rückläufige Inanspruchnahme gesundheitsbedingter Renten für die Frauen, von denen in jeder der hier betrachteten Kohorte etwas über 10 Prozent über eine gesundheitsbedingte Rente ihren Altersübergang erreichen. Ebenfalls anders als bei den Männern ist die Inanspruchnahme beider Rentenarten bei den Frauen unterdurchschnittlich.



Abbildung 9: Anteile der Erwerbsminderungsrente (ab 58 Jahren, ohne Zeitrente) und Altersrente für Schwerbehinderte, Kohorten 1945 – 1955



Legende: EM-Rente: Erwerbsminderungsrente (ohne Zeitrente), AR f. SB: Altersrente für Schwerbehinderte. Differenz zu 100 Prozent: Altersübergänge über weitere Altersrenten (frühzeitig beziehbare Altersrenten sowie Regelsaltersrente). Dargestellt sind in jeder Abbildung die Anteile der jeweiligen Gruppe (Männer, Frauen, West, Ost) als gestapelte Säulen sowie der Gesamtwert für alle Versicherten (gestapelte Linien).

Quelle: SUFRTZN 2004-2022.

Als wesentlicher Grund für die rückläufige Bedeutung der Altersrente für Schwerbehinderte im Altersübergang trotz steigender Altersgrenzen sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu vermuten. Mit einer Wartezeit von 35 Jahren ist die Wartezeit in dieser Altersrente ebenso lang wie in der Altersrente für langjährig Versicherte. Wer sich darum bemüht, eine Schwerbehinderung anerkennen zu lassen, kann dies für den Altersübergang nur dann nutzen, wenn er oder sie zugleich langjährig versichert ist.<sup>10</sup> Wer also gesundheitlich eingeschränkt ist ohne erwerbsunfähig zu sein und zugleich langjährig (mind. 35 Jahre) versichert ist, kann ohne Gesundheitsprüfung die Altersrente für langjährig Versicherte in Anspruch nehmen. Das Vorliegen einer Schwerbehinderung, also eine

dokumentierte gesundheitliche Einschränkung, erlaubt nur in Verbindung mit der langen Versicherungszeit einen frühzeitigen Rentenzugang.

Jedoch bietet die Altersrente für Schwerbehinderte den Vorteil eines – gegenüber der Altersrente für langjährig Versicherte – früheren Rentenzugangs: er liegt abschlagsfrei zwei Jahre vor der Regelaltersgrenze (steigt also von 63 auf 65 Jahre) und mit Abschlägen weitere drei Jahre vorzeitig (also ansteigend von 60 auf 62 Jahre), während der frühestmögliche Eintritt in die Altersrente für langjährig Versicherte mit 63 Jahren möglich ist und die Abschläge auf die Regelaltersgrenze bezogen werden. Die Abschläge fallen also bei der Altersrente für Schwerbehinderte niedriger aus als bei der Altersrente für

<sup>10</sup> Möglicherweise verringert das überdurchschnittliche Langzeitarbeitslosigkeitsrisiko von Schwerbehinderten deren Chancen, eine langjährige Versicherung zu erreichen.

langjährig Versicherte. Ein Status als „schwerbehindert“ würde sich also durchaus „auszahlen“.

Die Erwerbsminderungsrente hingegen ist in den persönlichen Voraussetzungen deutlich anspruchsvoller als die Altersrente für Schwerbehinderte. Eine Erwerbsunfähigkeit ist eine höhere Hürde als eine Schwerbehinderung. Hinsichtlich der Vorversicherungszeiten ist die Erwerbsminderungsrente jedoch anspruchsloser: neben der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren ist nur die geforderte „Belegungsdichte“ zu erreichen, aber keine langjährige Versicherung. Die verfügbaren Daten erlauben nur eine Annäherung an die Vorversicherungszeiten (siehe Brüssig 2024), doch erkennbar ist, dass die Mehrheit der Personen, die im Altersübergang einer Erwerbsminderungsrente zugeht, keine langjährige Versicherung aufweist und deshalb nicht die Altersrente für Schwerbehinderte in Anspruch nehmen kann, selbst wenn sie von den gesundheitlichen Voraussetzungen her – angesichts der Tatsache, dass eine Erwerbsunfähigkeit vorliegt – relativ naheliegend zu sein scheint. Sollte aber die gesundheitliche Verfassung eine Entscheidung darüber erlauben, ob eine Erwerbsminderungsrente oder eine Altersrente für Schwerbehinderte beantragt werden sollte, dann dürfte unter den aktuellen Bedingungen des Rentenrechts eher eine Erwerbsminderungsrente zu empfehlen sein.

### **Fazit: Unzureichende Absicherung gesundheitlicher Einschränkungen in der späten Erwerbsphase**

Die Erwerbsminderungsrente ist fester Bestandteil der Gesetzlichen Rentenversicherung und dazu bestimmt, das Invaliditätsrisiko vor Erreichen der Altersphase abzusichern. Doch inzwischen ist die Erwerbsminderungsrente, wie die vorliegenden Analysen zeigen, ein integraler Bestandteil des Altersübergangs geworden – als Brücke zwischen Arbeitsleben und Rentenleben. Ein wachsender Teil der Versicherten geht erst im höheren Erwerbsalter der Erwerbsminderungsrente zu. Unter allen Neuzugängen in Erwerbsminderungsrente macht die Erwerbsminderungsrente im höheren Erwerbsalter (ab 58 Jahren) aktuell über die Hälfte aller Erwerbsminderungsrenten aus, und im Altersübergang – der von der Regelaltersrente dominiert wird – machen Erwerbsminderungsrenten in der jüngsten Kohorte etwa fünf Prozent der Altersübergänge und damit

nahezu ebenso viel wie die Übergänge mittels der Altersrente für Schwerbehinderte aus.

Die wachsende Bedeutung der Erwerbsminderungsrente im Altersübergang vollzieht sich parallel zur Schließung der Frühverrentung und zur Anhebung der Altersgrenzen. In der jüngsten Kohorte, die gegenwärtig beobachtet werden kann, wechseln Personen in einem Alter in Erwerbsminderungsrente, zu dem ebenso alte Personen früherer Kohorten leicht in Altersrente hätten wechseln können – und dies bei einer schlechten Gesundheit sicher oft auch getan haben. Offensichtlich kann ein Teil der Beschäftigten die Erwerbsphase nicht entlang der steigenden Altersgrenzen verlängern und scheidet gesundheitsbedingt aus dem Erwerbsleben aus.

Da die persönlichen Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente sehr streng sind, ist zu vermuten, dass es deutlich mehr Personen gibt, die mit der Anhebung der Altersgrenze nicht Schritt halten können, als nur diejenigen, die tatsächlich eine Erwerbsminderungsrente zugesprochen bekommen. Die Altersrente für Schwerbehinderte bietet keine Auffanglösung (und ihre Inanspruchnahme ist rückläufig), weil sie mit 35 Jahren Vorversicherungszeit eine hohe versicherungsrechtliche Hürde beinhaltet.

Man kann davon ausgehen, dass die unzureichenden Übergangspfade des Altersübergangs bei gesundheitlichen Einschränkungen ein wesentlicher Grund dafür sind, dass die steigende Altersgrenze auf 67 Jahre oder, wie mitunter politisch diskutiert, sogar darüber hinaus in der Bevölkerung anhaltend abgelehnt wird. Wie könnte eine bessere Absicherung aussehen?

Eine bessere Sicherung sollte zunächst die tatsächliche, und nicht eine abstrakte, Leistungsminderung in Rechnung stellen. Ein entsprechender Vorschlag wurde bereits an anderer Stelle skizziert (Brüssig 2023c). Er sieht im Kern vor, statt der Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im höheren Erwerbsalter die gesundheitliche Leistungsfähigkeit im langjährig ausgeübten Beruf als Maßstab dafür heranzuziehen, ob eine weitere Erwerbstätigkeit zumutbar ist. Alternativ denkbar wäre auch, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zur Wartezeit in der Altersrente für Schwerbehinderte an die der Erwerbsminderungsrente anzugleichen, also statt einer Vorversicherungszeit von 35 Jahren nur die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren heranzuziehen, die um den Nachweis der Erwerbstätigkeit vor Renteneintritt in Gestalt von 36 Beitragsmonaten innerhalb der letzten fünf Jahre ergänzt werden könnte.

Für die Diskussion dieser und weiterer Gestaltungsvorschläge wäre neben den normativen und politischen auch eine Reihe von empirischen Fragen zu klären, so insbesondere die nach der Größe des betroffenen Personenkreises und den Folgen für die individuellen Rentenansprüche sowie die Ausgaben

und Einnahmen der Rentenversicherung. Doch wenn es gelingt, ein sozialstaatliches Sicherungsangebot zu entwickeln, das die Risiken im Altersübergang bei steigenden Altersgrenzen zielgenau verringert, dürfte die Akzeptanz der Gesetzlichen Rentenversicherung und ihrer Weiterentwicklung steigen.

## Literaturverzeichnis

- Aurich-Beerheide, Patrizia, Martin Brussig und Manuela Schwarzkopf. 2018. Zugangssteuerung in Erwerbsminderungsrenten. *Study 377*. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung. [Volltext](#)
- Boockmann, Bernhard, Martin Kroczek und Natalie Laub. 2023. Tightening Access to Early Retirement: Who Can Adapt? *IZA DP No. 16292*. [Abstract](#)
- Brussig, Martin, und Susanne Drescher. 2022. Working Conditions and Mortality Risks Among Those Over the Age of 65: Findings from Germany. *Work, Aging and Retirement* 8 (3): 296–303. [Abstract](#)
- Brussig, Martin. 2023a. Die Entwicklung des Zugangsalters in Altersrenten im Kohortenvergleich. Anstieg bei Männern und Frauen. *Altersübergangs-Report 2023-02*. Duisburg: Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ), Universität Duisburg-Essen. [Volltext](#)
- Brussig, Martin. 2023b. Übergänge in Altersrente aus Beschäftigung und Arbeitslosigkeit: Neue Entwicklungen in jüngeren Kohorten. *Altersübergangs-Report 2023-03*. Duisburg: Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ), Universität Duisburg-Essen. [Volltext](#)
- Brussig, Martin. 2023c. Berufsunfähigkeit im höheren Erwerbsalter. *DIFIS-Impuls 1/2023*. Duisburg und Bremen: DIFIS. [Volltext](#)
- Brussig, Martin. 2024. Späte Renteneintritte von langjährig Versicherten. *Altersübergangs-Report 2024-02*. Duisburg: Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ), Universität Duisburg-Essen. [Volltext](#)
- d’Errico, Angelo, Hermann Burr, Dagmar Pattloch, Norbert Kersten und Uwe Rose. 2021. Working conditions as risk factors for early exit from work—in a cohort of 2351 employees in Germany. *International Archives of Occupational and Environmental Health* 94: 117–138.
- Hasselhorn, Hans Martin, und Melanie Ebener. 2023. Frühzeitiger Ausstieg der Baby-Boomer aus dem Erwerbsleben - Ergebnisse der lidA-Studie. *Deutsche Rentenversicherung* 78: 152–174.
- Hofäcker, Dirk, Heike Schröder, Yuxin Li und Matthew Flynn. 2016. Trends and Determinants of Work-Retirement Transitions under Changing Institutional Conditions: Germany, England and Japan compared. *Journal of Social Policy* 45: 39–64.
- Keck, Max und Martin Brussig. 2023. Alter beim Austritt aus versicherungspflichtiger Beschäftigung: Anstieg, Kompression und Nivellierung. *Altersübergangs-Report 2023-01*. Duisburg: Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ), Universität Duisburg-Essen. [Volltext](#)
- Mika, Tatjana, und Tino Krickl. 2020. Entwicklung des Übergangs in die Altersrente bei den Geburtsjahrgängen 1936 bis 1952. *Deutsche Rentenversicherung*, S. 522–551.
- Pattloch, Dagmar. 2024. *Die Erhöhung des Rentenalters bewirkt eine neue Inanspruchnahme von Rente wegen Erwerbsminderung*. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, 64. Wissenschaftliche Jahrestagung der DGAUM, 13. bis 16. März 2024 in München. [Folie](#)
- Radl, Jonas. 2007. Individuelle Determinanten des Renteneintrittsalters – Eine empirische Analyse von Übergängen in den Ruhestand. *Zeitschrift für Soziologie* 36: 43–64.
- Radl, Jonas. 2013. Labour Market Exit and Social Stratification in Western Europe: The Effects of Social Class and Gender on the Timing of Retirement. *European Sociological Review* 29: 654–668.
- von Kardorff, Ernst, Sebastian Klaus und Alexander Meschnig. 2021. Wege psychisch Kranker in die EM-Rente und Rückkehrperspektiven aus der EM-Rente in Arbeit: Ansatzpunkte zu frühzeitiger Intervention in biografische und krankheitsbezogene Verlaufskurven. Berlin: Humboldt-Universität zu Berlin. [Volltext](#)

## Autor



### Prof. Dr. Martin Brussig

Leiter der Abteilung Arbeitsmarkt – Integration – Mobilität  
Stellv. Geschäftsführender Direktor

E-Mail: [martin.brussig@uni-due.de](mailto:martin.brussig@uni-due.de)  
Telefon: +49 203 37 93931

## BIBLIOTHEKARISCHER ZITIERVORSCHLAG

Brussig, Martin, 2025: Erwerbsminderungsrenten im Altersübergang: Entwicklungstrends in einem Umfeld steigender Altersgrenzen. Altersübergangs-Report 2025-01. Düsseldorf/Duisburg: Hans-Böckler-Stiftung/Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ), Universität Duisburg-Essen. Online unter: <https://www.uni-due.de/iaq/auem-report-info.php?nr=2025-01>

18

## Altersübergangs-Report 2025 | 01

Redaktionsschluss: 14.02.2025

Institut Arbeit und Qualifikation  
Fakultät für Gesellschaftswissenschaften  
Universität Duisburg-Essen  
47048 Duisburg

Forschungsförderung  
Hans-Böckler-Stiftung  
Georg-Glock-Straße 18  
40474 Düsseldorf

### Altersübergangs-Monitor:

<http://www.sozialpolitik-aktuell.de/altersuebergangs-monitor.html>

Der Altersübergangs-Report (ISSN 1614-8762) erscheint seit Oktober 2004 in unregelmäßiger Folge als ausschließlich elektronische Publikation. Der Bezug ist kostenlos.

### Redaktion:

Martin Brussig  
[martin.brussig@uni-due.de](mailto:martin.brussig@uni-due.de)

IAQ im Internet  
<https://www.uni-due.de/iaq/>



# DuEPublico

Duisburg-Essen Publications online

UNIVERSITÄT  
DUISBURG  
ESSEN

*Offen im Denken*

ub

universitäts  
bibliothek

Dieser Text wird via DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt. Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

**DOI:** 10.17185/duepublico/83099

**URN:** urn:nbn:de:hbz:465-20250219-133957-0

Alle Rechte vorbehalten.